RUNDSCHREIBEN

RS 2019/639 vom 28.11.2019

Spitzenverband

Beitragsbemessung für gesetzlich freiwillig und nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V krankenversicherte Sozialhilfeempfänger

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Die Höhe der Beiträge ab dem 1. Januar 2020 für Sozialhilfeempfänger nach § 7 Abs. 6 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler wird bekannt gegeben.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beitragsbemessung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gilt nach § 7 Abs. 6 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler als beitragspflichtige Einnahme das 2,67-fache des Regelsatzes in der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Dieser Basiswert wird regelmäßig jeweils zum 1. Januar eines Jahres fortgeschrieben. Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 40 SGB XII hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung vom 15. Oktober 2019 mit Zustimmung des Bundesrates mit Wirkung vom 1. Januar 2020 an die Regelbedarfsstufe 1 auf 432 Euro festgelegt (vgl. Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 36 vom 21. Oktober 2019, Seite 1452).

Die daraus resultierende beitragspflichtige Einnahme für die Kranken- und Pflegeversicherung beläuft sich auf **1.153,44 Euro** monatlich. Unter Berücksichtigung des ermäßigten Beitragssatzes in Höhe von 14,0 v. H. beträgt der vom 1. Januar 2020 an zu erhebende Krankenversicherungsbeitrag **161,48 Euro** monatlich. Neben diesem Betrag ist ein Zusatzbeitrag zu erheben, sofern die betroffene Krankenkasse eine entsprechende Satzungsregelung vorhält. Der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung errechnet sich durch die Anwen-

dung des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf die vorgenannte beitragspflichtige Einnahme und eine anschließende kaufmännische Rundung des Ergebnisses.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beläuft sich unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes in Höhe von 3,05 v. H. auf **35,18 Euro** (bzw. auf **38,06 Euro** einschließlich des Beitragszuschlags für Kinderlose) monatlich.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen